

Öffentlichen Bewegungen in Westeuropa. 2. Aufl. 8°. 208 S. M. 1 R. 20 R.  
 Wladimirskij-Budanow, M., Chrestomathie zur Geschichte des russischen Rechts. Bfg. 3. 4. Aufl. 8°. 234 S. Kijew. 1 R. 25 R.  
 Woblyj, R., Statistil. Vorlesungen in der Universität des Heiligen Wladimir. 8°. 343 S. Kijew. 2 R. 25 R.  
 Bichowitsch, Wie das fünfte Schützenregiment bei Mukden umkam. Erinnerungen. 8°. 85 S. Bg. 50 R.

**Kleine Mitteilungen.**

**\* Katholische Weltanschauung und freie Wissenschaft, von Dr. Ludwig Wahrmund.** — (Vgl. Nr. 57, 71 d. Bl.) — Am 26. März hat vor einem Präsenrat des Wiener Landesgerichts unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Hofrat Dr. Feigl die Verhandlung über den Einspruch Professor Dr. Ludwig Wahrmunds (Innsbruck) gegen das Verbot der Weiterverbreitung seiner Schrift *„Katholische Weltanschauung und freie Wissenschaft“* (vgl. Nr. 57 d. Bl.) stattgefunden. Von der Verlesung der Schrift wurde im Einverständnis der Parteien Abstand genommen. Der Vorsitzende beschränkte sich auf die Feststellung, daß die Schrift ihrem eigentlichen Inhalt nach 45 Seiten umfaßt und daß daraus im ganzen fünf Stellen mit dem Verbot der Weiterverbreitung belegt worden sind.

Der Einspruchswerber, Herr Professor Dr. Wahrmund, war erschienen und begründete neben seinem Vertreter, Herrn Dr. Postelberg, seinen Einspruch persönlich.

Nach fünfstündiger Verhandlung erging das folgende Urteil:

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers! Das I. I. Landesgericht Wien als Pressgericht hat über den von Herrn Universitätsprofessor Dr. Ludwig Wahrmund erhobenen Einspruch gegen das landesgerichtliche Verbotserkenntnis vom 2. März 1908 nach Anhörung der Parteien zu Recht erkannt:

Dem Einspruch gegen das Verbotserkenntnis vom 2. März 1908 wird in Ansehung der ersten und zweiten inkriminierten Stelle sowie des ersten Satzes der vierten inkriminierten Stelle keine Folge gegeben, dagegen in Ansehung der dritten und fünften inkriminierten Stelle und der weiteren Absätze der vierten inkriminierten Stelle stattgegeben.

Das Erkenntnis gründet sich auf folgende Erwägungen:

Universitätsprofessor Dr. Wahrmund hat den durch Drucklegung verbreiteten Vortrag *„Katholische Weltanschauung und freie Wissenschaft“* nicht in Ausübung seines akademischen Lehramtes an der juristischen Fakultät in Innsbruck gehalten. Es ist demnach bei Beurteilung des Inhaltes dieses Vortrages, respektive der Druckschrift jedwede Relation zu seinem akademischen Lehramte auszuschalten. Universitätsprofessor Dr. Wahrmund hat aber diesen Vortrag nicht als Late, sondern als Mann der Wissenschaft gehalten; als solchem muß ihm nicht nur das Recht der freien Forschung, sondern auch das Recht der Verwertung der Ergebnisse seiner Forschungen zugebilligt werden, und bezieht sich dies selbstverständlich auch auf das jus canonicum als eine an der juristischen Universität gelehrt Disziplin. Insofern daher die streng wissenschaftliche Behandlung und Form der Darstellung nicht unterlassen wird, wird sich eine Kollision mit dem Strafgesetz nicht ergeben, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um die Bekämpfung von gesetzlich geschützten Institutionen handelt. Dr. Wahrmund hat aber diesen Vortrag einem Hörerkreis von Laien gegenüber gehalten, nennt ihn selbst einen populärwissenschaftlichen Vortrag, dessen Massenverbreitung intendiert war, wie dies auch aus der Fußnote des Titelblattes hervorgeht. Hierdurch war aber auch die objektive Möglichkeit gegeben, daß der Inhalt des Vortrages nicht nur den Anhängern der freien Wissenschaft, sondern auch den Anhängern der sogenannten katholischen Weltanschauung zur Kenntnis komme und letztere in ihren religiösen Gefühlen sich verletzt erachten. Bei der Prüfung des Inhaltes dieser Druckschrift auf das Vorhandensein eines strafgesetzlich zu ahndenden Strafbestandes durfte der Gerichtshof alle diese Gesichtspunkte nicht unberücksichtigt lassen.

Der Verfasser nimmt nun zum Ausgangspunkt seiner Broschüre den Kampf zwischen Glauben und Erkenntnis und kommt dann zur Besprechung der Göttlichkeit und Menschlichkeit Christi. In dieser Stelle erblickt die Staatsanwaltschaft mit Recht den

Tatbestand des Vergehens gegen § 303 des Strafgesetzes. Weiter geht die Form, in der die Bekämpfung dieser Lehre gehalten ist, über den Rahmen einer wissenschaftlichen Kritik hinaus und ist geeignet, durch die hierbei gewählten Ausdrücke diese Lehre tatsächlich herabzuwürdigen.

Die Begründung beschäftigt sich sodann mit der zweiten der inkriminierten Stellen, die den Gottesbegriff behandelt, und erklärt, daß auch darin wohl eine Verspottung und Herabwürdigung der kirchlichen Lehre enthalten ist.

In der dritten beschlagnahmten Stelle, die den Wunder- und Reliquienglauben behandelt, erblickt die Staatsanwaltschaft gleichfalls das Vergehen gegen den § 303 des Strafgesetzes. In dieser Richtung konnte jedoch der Gerichtshof den Anschauungen der Staatsanwaltschaft nicht beipflichten, weil aus dem nachfolgenden Inhalt auch selbst hervorgeht, daß der Verfasser hiermit nur Auswüchse und nicht die eigentlichen Lehren der Kirche gemeint hat.

An die Darstellung der Moral als des vierten Hauptbestandteils des christkatholischen Religionsystems schließt der Verfasser ein Resümee, das im Hinblick darauf, was vorausgegangen ist, gleichfalls als eine Herabwürdigung befunden wird. Dagegen konnte der Gerichtshof in den weiteren Sätzen dieser beschlagnahmten Stelle nichts anderes als eine Kritik erblicken, ein Zusammenfassen dessen, was der Autor in dem früheren Teil der Broschüre bereits ausgeführt hat und was auch von seiten der Anklage vielfach gänzlich unbeanstandet geblieben ist.

Was endlich die fünfte Stelle anbelangt, in der der Verfasser, ausgehend von der Entwicklung der Bekämpfung der Weltanschauung seit dem siebzehnten Jahrhundert, zur Erörterung des Reiches Gottes auf Erden, wie solches von Rom geschaffen worden sei, zu der inkriminierten Stelle kommt, konnte der Gerichtshof der Darstellung des Einspruchswerbers nicht entgegenreten, da sie eine historische Reminiszenz und eine Heranziehung des Hezenglaubens ist, der noch dem Mittelalter angehört hat. Mit Rücksicht darauf konnte auch in dieser Darstellung nicht eine Herabwürdigung der Lehre einer gesetzlich anerkannten Kirche gefunden werden.

**\* Ferd. Flinsch G. m. b. H., Leipzig, Berlin, Hamburg, Buenos Aires.** — Die Firma Ferd. Flinsch in Hamburg und Buenos Aires ist laut Rundschreiben vom März 1908 mit allen Aktiven und Passiven in den Besitz der Gesellschaft in Firma Ferd. Flinsch G. m. b. H., Leipzig und Berlin, übergegangen. Die Firma Ferd. Flinsch G. m. b. H., Leipzig, Berlin, Hamburg, Buenos Aires, hat ihr Stammkapital auf 4 Millionen Mark erhöht. Für die Gesellschaft zeichnen rechtsverbindlich die Geschäftsführer Herren Alexander Flinsch, Berlin; Gustav Flinsch, Hamburg; Emil Reichmann, Leipzig; — ferner die Einzel-Prokuristen Herren Ernst Salzmann, Berlin; Bruno Schütz, Hamburg; — und die Kollektiv-Prokuristen Herren Richard Rehn, Leipzig; Eduard Steiff, Leipzig; Alfred Mordt, Berlin; Hans Georg Kugner, Berlin.

**Ausstellung in Karlsbad.** — Anlässlich des Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers soll in Karlsbad in der Zeit vom 25. Juli bis 30. August eine Internationale Ausstellung für Handel, Gewerbe und soziale Hygiene stattfinden. Programmgemäß sollen den Badegästen nicht nur die derzeitigen Vorzüge und mustergültigen Einrichtungen der Stadt Karlsbad als Weltkurort, sondern auch die der übrigen Badeorte und Nachkurstationen, Sanatorien im In- und Auslande, beziehungsweise die Methoden der unterschiedlichen Heil- und Spezialärzte usw. gezeigt werden. Dem Handel und Gewerbe soll Gelegenheit geboten sein, ihre Produkte und Erzeugnisse, insoweit sie mit Hygiene und Wohlfahrt im Zusammenhange stehen, vorzuführen; auch die Erzeugnisse der Hausindustrien des Erzgebirges sollen im Rahmen der Ausstellung Unterkunft finden. Die Ausstellung wird in den Sälen des *„Internationalen Pensionates“* untergebracht werden. Durch Zubauten wie durch Ausgestaltung und Anpassung weiterer Objekte und Räume können Belegflächen im jeweilig nötigen Ausmaße geschaffen werden. Während der Ausstellung ist die Abhaltung von Wohltätigkeitsfesten historischen und sportlichen Charakters geplant, die mit dem 18. August, dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers, ihren Höhepunkt erreichen sollen. Zur